Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALT: Wettbewerb für Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser. — Bautechnisch-landschaftliche Reliefs. — Neuerungen im Schoopschen Metallspritzverfahren. — Schweizerische Motorpflugproben. — Schweizerischer Verein von Dampfkesselbesitzern. — Miscellanea: Schiefe Klappbrücke über den Erie-Kanal in Syracuse. Differdinger Breitflanschträger als Leitungsmaste. Kraftübertragungsleitung von 1380 m Spannweite über den Hölefjord. Die Erdgasquelle von Neuengamme bei Hamburg. Die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten. — Konkurrenzen: Primarschulhaus in Arnex-sur-Orbe. — Literarur: Die Ursachen und die Verhütung der Liftunfälle. Literarische Neuigkeiten. — Vereinsnachrichten: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Société technique fribourgeoise et Section de Fribourg. G. e. P.; Stellenvermittlung.

Band 72. Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet. Nr. 3.

Wettbewerb für Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser.[1])

Zur Gewinnung von Vorschlägen für Einrichtung alkoholfreier Gemeindestuben und für Errichtung ebensolcher Gemeindehäuser haben die „Kommission für Wirtshausreform der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft“ und der „Schweiz. Verband gemeinnütziger Vereine für alkoholfreie Wirtschaften“ den Wettbewerb veranstaltet, dessen Ergebnis wir hier zur üblichen Darstellung bringen. Es handelte sich dabei um einen *Ideen-Wettbewerb* im besten Sinne, denn das Bauprogramm war nur der Zweckbestimmung nach umschrieben. Hierüber gab die Einleitung des Programms eine Wegleitung, die wir zum bessern Verständnis der Leser hier im Auszug wiedergeben:

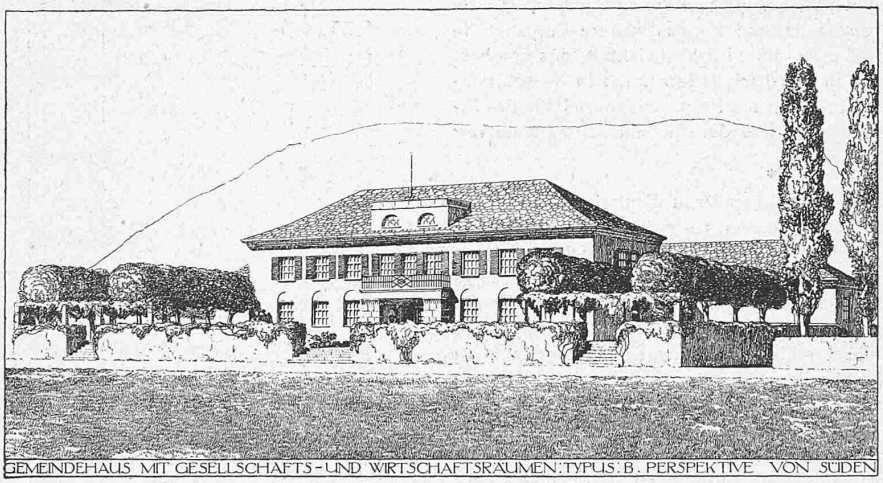

GEMEINDEHAUS MIT GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSRÄUMEN: TYPUS B. PERSPEKTIVE VON SÜDEN

Typus B, Entwurf Nr. 51. — Als Wohlfahrtshaus für die A. I. A. G. in Chippis entworfen von *Müller & Freytag*, Architekten in Thalwil.

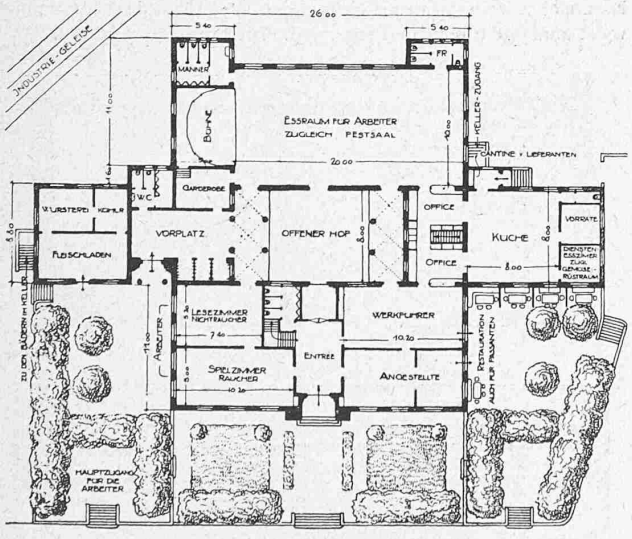

Grundriss und Schnitt durch Eingang, Hof und Saal. — 1 : 600.

„A. *Die Gemeindestube.* In jeder Gemeinde macht sich je länger je mehr das Bedürfnis geltend nach einer öffentlichen Gemeindestube, die das ganze Jahr hindurch dem Publikum, insbesondere der schulentlassenen Jugend, zur Verfügung steht. Diese Gemeindestube, die ein eigentliches Volksheim sein will, soll dienen als Unterhaltungsraum, als Lese- und Schreibzimmer und als Aufenthaltsort für alleinstehende Personen, die keinen Familienanschluss haben, namentlich für junge, durch ihre Berufstätigkeit dem Elternhaus entzogene Leute. Die *Gelegenheit zu alkoholfreier Verpflegung* (kalte und warme alkoholfreie Getränke und auf Verlangen Tageskost), die an jedem Ort besonders für Alleinstehende Bedürfnis ist, *ist immer vorzusehen.* In ländlichen Verhältnissen kann für diesen Zweck schon ein alkoholfreies Buffet genügen, das von einer im Hause schon bestehenden günstig liegenden Küche aus bedient werden kann. Solche Gemeindestuben, die der Aufsicht eines Vorstandes unterstellt sein wollen, können in einem bereits bestehenden, vorteilhaft gelegenen Haus eingerichtet werden, oder auch bei der Erstellung irgend eines Neubaues durch Uebereinkunft mit dem Erbauer vorgesehen und zweckentsprechend ausgestaltet werden. Die Räumlichkeiten sollen womöglich im Erdgeschoss liegen.

B. *Das Gemeindehaus.* Als weiterer Ausbau der Gemeindestube, die *ein Volksheim* sein will, erweist sich in stark bevölkerten Gemeinden der Bau eines kleinern oder grössern alkoholfreien Gemeinde- oder Volkshauses als Bedürfnis. Da verlangt man Räume für die schulentlassene Jugend, für Lehrkurse verschiedenster Art, für Vorstand- und Vereinssitzungen, Klubzimmer, Lokale für Geselligkeit in kleinern Kreisen, und für grössere Anlässe einen Vortrag-, Konzert- oder Theatersaal. Auch dieses Gemeindehaus soll Gelegenheit bieten für alkoholfreie Bewirtung, auf Verlangen Tageskost, und eventuell verbunden sein mit eigentlicher alkhoholfreier Speisewirtschaft. Die Einrichtung von Bädern, die Anlage eines Gartens oder eines Platzes für Spiele und Sport ist erwünscht. Von den besondern lokalen Verhältnissen hängt es ab, ob bei diesem Projekt eine teilweise Deckung der künftigen Betriebauslagen erzielt werden könnte durch vorläufige Einrichtung von Verkaufsläden oder andern Mietlokalitäten, die später bei Bedarf ohne wesentliche bauliche Veränderungen in Räume für gemeinnützige Zwecke umgewandelt werden könnten.

C. *Das Gemeindehaus mit Amträumen.* Vielerorts wurden bis jetzt Gemeindehäuser errichtet, die nur für die Gemeindeverwaltung und für politische Zwecke dienen sollen, hie und da auch Kirchgemeindehäuser für religiöse Zwecke. Wo eine Gemeinde in der Regel wohl im Stande ist, *einen* grössern Bau für das öffentliche Wohl zu erstellen, aber selbst unter Mithülfe von Privaten kaum die Mittel aufbringen würde, deren zwei oder mehrere für die verschiedenen Zwecke zu erbauen, ist anzustreben, *alle öffentlichen Interessen* in dem einen Haus zu vereinigen, das in diesem Fall geselligen, politischen und auch religiösen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte und natürlich auch für alkoholfreie Verpflegung Gelegenheit bieten müsste.“

*

„Die Ausführung richtet sich in jedem einzelnen Fall nach dem Bedürfnis der Gemeinde, nach Lage und Grösse des zur Verfügung stehenden Bauplatzes, nach den aufzubringenden Geldmitteln

[1]) Vergl. Bd. LXX, S. 281 (15. Dez. 1917), Bd. LXXI, S. 248 ff. (8. Juni 1918).